

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Initiative „Sicher e-Biken!“

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Ausschreibung einer Dienstleistung für die Konzeption und Durchführung einer Kommunikationskampagne für Pedelec-Fahrsicherheitstrainings in Baden-Württemberg sowie alle Folgeaufträge bzw. alle Rechtsverhältnisse die damit unmittelbar und/oder mittelbar in Verbindung stehen.

(2) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote die unmittelbar oder mittelbar mit der Ausschreibung in Verbindung stehen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Rechtsgeschäfte, die der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(3) Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(4) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gemäß § 310 BGB.

(5) Die Teilnahme an dem vom Ausrichter organisierten Wettbewerb setzt zusätzlich die Erfüllung aller für diesen Wettbewerb festgelegten Teilnahmebedingungen voraus.

## **§ 2 Teilnahmeberechtigung**

(1) Die Teilnahme an dem vom Auftraggeber ausgeschriebenen organisierten Wettbewerb steht branchenübergreifend Organisationen aus der Wirtschaft, aus dem öffentlichen und dem Non-Profit-Bereich aus dem deutschsprachigen Raum offen.

(2) Die Teilnahme an dem Wettbewerb setzt die Bewerbung und die Anerkennung der AGBs voraus. Die Bewerbung erfolgt per E-Mail und ist innerhalb der Frist, die für den Wettbewerb vorgesehen ist, vorzunehmen.

## **§ 3 Wettbewerbsformat**

(1) Der Wettbewerb läuft nach einem zweistufigen Verfahren. Die erste Wettbewerbsstufe ist die Bewerbungsphase, die eine Vorauswahl durch ein Expertengremium vorsieht.

(2) Die zweite Wettbewerbsstufe wird erreicht, wenn sich der Teilnehmer durch die Vorauswahl qualifiziert hat und zur Abgabe eines zuschlagfähigen Angebots und zur Durchführung einer Präsentation aufgefordert wird.

(3) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor auf der Grundlage des Erstangebots eine Vergabe vorzunehmen, ohne in die Verhandlungen einzutreten.

## **§ 4 Vertragsabschluss**

(1) Allein maßgeblich für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist der jeweils schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der jeweilige Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(2) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(3) Soweit es nicht ausdrücklich vereinbart ist, dürfen die Leistungen/Lieferungen nur mit schriftlicher Zustimmung an Unterauftragnehmer weiter vergeben werden.

## **§ 5 Leistungs- / Lieferfristen**

Der Auftragnehmer garantiert die termingerechte Leistung/Lieferung. Er hat stets Sorge zu tragen, dass eine termingerechte Leistung/Lieferung sichergestellt ist. Behinderungen im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, Streik, rechtlich zulässige Aussperrungen oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände berechtigen ihn nicht, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Hinderungsgründe unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

## **§ 6 Urheberrecht**

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die ausschließlichen, unwiderruflichen sowie zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen (Entwürfe, Skizzen, Konzepte, etc.), die in Ausführung des jeweiligen Vertrages hergestellt, geliefert oder sonst an den Auftragnehmer geleistet wurden. Dies gilt auch, wenn eine besondere Verfügung hierfür ausdrücklich nicht vereinbart ist. Ebenso geht das Eigentum an Kopiervorlagen, Arbeitsmaterialien etc. auf den Auftraggeber über.

(2) Stellt der Auftraggeber im Rahmen seiner Auftragsvergabe dem Auftragnehmer eigene Konzepte, Verfahren und dergleichen zur Verfügung, verbleiben die Rechte und das Eigentum an der Sache beim Auftraggeber.

## **§ 7 Haftung**

(1) Verletzt der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter und wird der Auftraggeber aufgrund dessen von einem Dritten in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von jedem aus der Rechtsverletzung erwachsenden Schaden freizustellen. Dies gilt nicht, sofern der Auftragnehmer die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Ein Vertreten müssen ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftragnehmer es unterlassen hat, vor Erstellung seines Angebotes Recherchen darüber durchzuführen, ob und inwieweit Schutzrechte Dritten betroffen sein könnten. Der Schaden umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren.

(2) Die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen und sonstigen Arbeitsmaterialien sind nach der im Verkehr üblichen Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich nach Auftragsabwicklung an den Auftraggeber zurückzugeben. Der

Auftragnehmer haftet bei Verlust und Beschädigung der Unterlagen und sonstigen Arbeitsmaterialien bis zum jeweiligen Wiederbeschaffungswert. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 8 Kündigung**

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

-wenn die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt worden ist,;

-wenn der Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen in Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, die auf der Seite des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind,

-wenn aufsichtsrechtliche, vergaberechtliche, haushaltsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erfüllung des Vertrages entgegenstehen.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber der Sitz des Auftraggebers.

(2) Es sind ausschließlich deutsches Recht und deutscher Text mit Ausnahme des UN-Kaufrechts maßgebend. Das gilt auch, wenn die teilnehmende Organisation ihren Sitz im Ausland hat.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.